

# Zwangsehe

S104\_622-V3

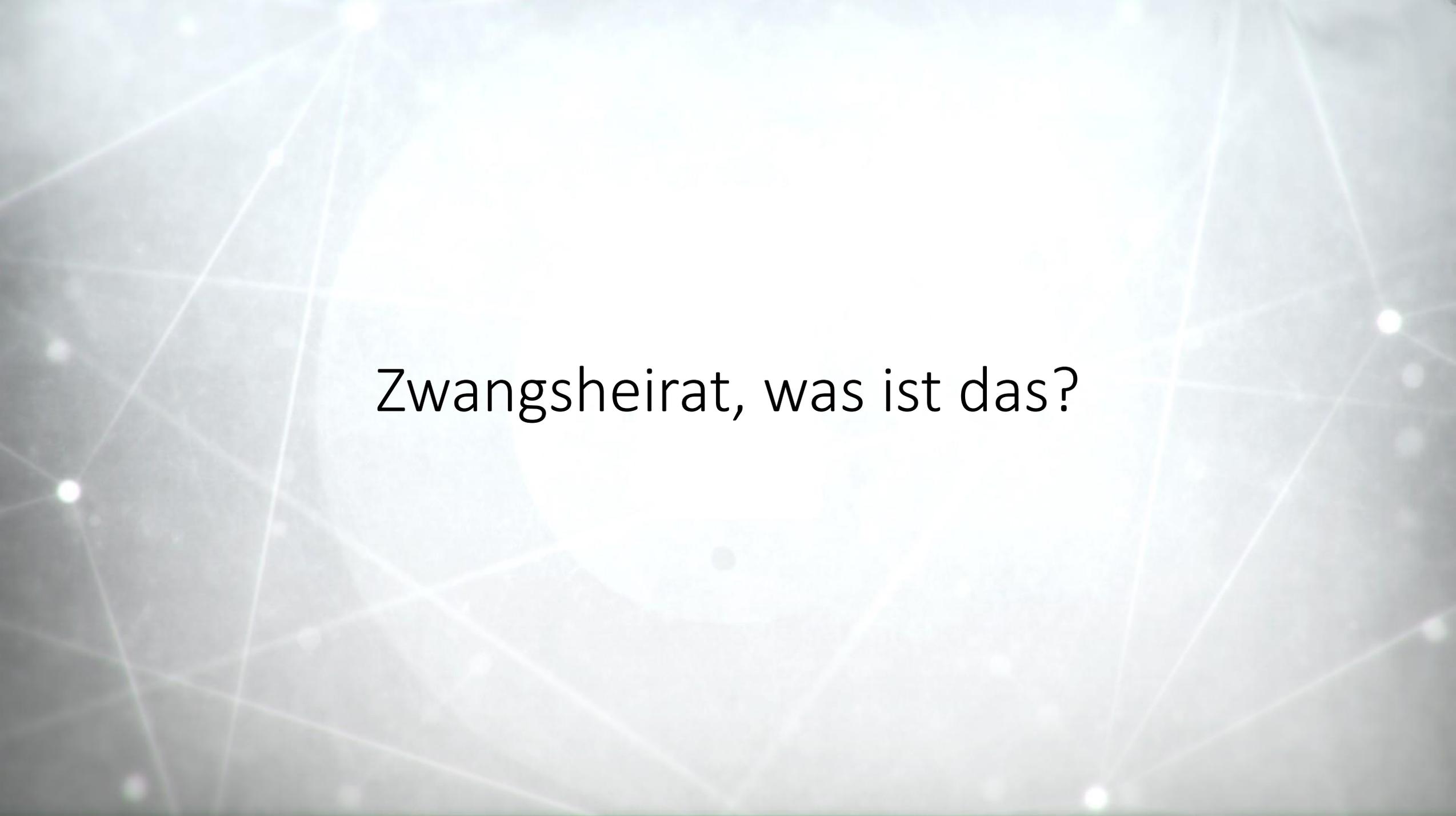
Zwischen Partizipation und Diskriminierung - Migration und Integration im nationalen und internationalen Vergleich  
-Kaufmann

Marc-Hendrik Schöning

MTNR: 50029314

# Ablaufplan

- Was ist das?
- Wie groß ist das Ausmaß?
- Warum passiert sowas?
- Was sagt das Gesetz dazu?
- Was können wir tun?



Zwangsheirat, was ist das?

## StGB § 237 Zwangsheirat

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

„Zwangsverheiratungen liegen dann vor,  
wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung  
von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel  
zum Eingehen einer formellen oder informellen  
(also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen)  
Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder  
es nicht wagt, sich zu widersetzen.“

Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration 2011

Zwangsheirat, Butter bei die Fische.

- Kaum Statistiken und Zahlen vorhanden
- Zahlen und Statistiken im Folgenden aus der Studie in den Jahren 2009 bis 2010 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Lawaetz-Stiftung/Hamburg und Torsten Schaak – Büro für Sozialpolitische Beratung/Bremen in Zusammenarbeit mit TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen
- Befragung von 1445 (830->40%) Einrichtungen nach Fällen in 2008
- So wie 726 (254-35%) Schulen
- 3443(252-7% Männer) Personen wurden 2008 Beraten

**Tabelle 3-1: Zwangsverheiratung als Beratungsthema nach Einrichtungsarten**

	Beratungsthema 2008 (Anteil in Prozent)		Anzahl der Frage- bögen
	ja	nein	
Frauenhaus und Zufluchtsstellen	67,4	32,6	175
Mehrere Arbeitsschwerpunkte	51,9	48,1	52
Mädchen-/Frauenberatungsstelle	50,6	49,4	168
Migrantinnen-/Migrantenberatungsstelle	42,5	57,5	127
<b>Gesamt</b>	<b>44,1</b>	<b>55,9</b>	<b>827</b>
Lesben-/Schwulenberatungsstelle	36,4	63,6	11
Jungen-/Männerberatungsstelle	30,8	69,2	13
Sonstige	27,1	72,9	177
Familienberatungsstellen	25,7	74,3	70
Jugendberatungsstellen	20,6	79,4	34

Beauftragte der Bundesregierung für Migration  
Flüchtlinge und Integration 2011

*Quelle: Befragung Beratungsstellen*

**Tabelle 3-1: Zwangsverheiratung als Beratungsthema nach Einrichtungsarten**

	Beratungsthema 2008 (Anteil in Prozent)		Anzahl der Frage- bögen
	ja	nein	
Frauenhaus und Zufluchtsstellen	67,4	32,6	175
Mehrere Arbeitsschwerpunkte	51,9	48,1	52
Mädchen-/Frauenberatungsstelle	50,6	49,4	168
Migrantinnen-/Migrantenberatungsstelle	42,5	57,5	127
<b>Gesamt</b>	<b>44,1</b>	<b>55,9</b>	<b>827</b>
Lesben-/Schwulenberatungsstelle	36,4	63,6	11
Jungen-/Männerberatungsstelle	30,8	69,2	13
Sonstige	27,1	72,9	177
Familienberatungsstellen	25,7	74,3	70
Jugendberatungsstellen	20,6	79,4	34

Beauftragte der Bundesregierung für Migration  
Flüchtlinge und Integration 2011

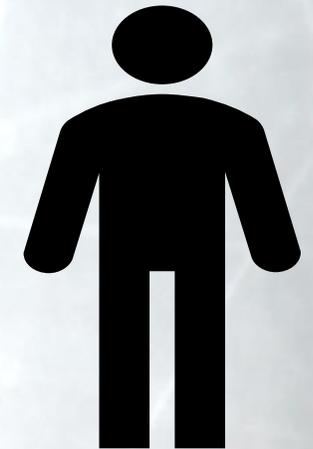
*Quelle: Befragung Beratungsstellen*

**Tabelle 3-2: Zwangsverheiratung als relevantes Thema nach Schularten**

	Waren Zwangsverheiratungen 2009 ein Thema? (Anteil in Prozent)		Anzahl der Fragebögen
	ja	nein	
Gymnasium	0,0	100,0	16
Stadtteil- oder Mittelschule	7,4	92,6	27
Gesamtschule	19,6	80,4	46
Förderschule u. Ä.	22,2	77,8	27
Realschule	28,1	71,9	32
Hauptschule	28,8	71,2	66
Berufsbildende Schule	42,5	57,5	40
<b>Gesamt</b>	<b>24,4</b>	<b>75,6</b>	<b>254</b>

*Quelle: Befragung Schulen*

Beauftragte der Bundesregierung für Migration  
Flüchtlinge und Integration 2011



**Tabelle 3-4: Altersstruktur nach Geschlecht**

		Geschlecht		Gesamt
		weiblich	männlich	
13 Jahre oder jünger	Anzahl	16		16
	Anteil in %	2,2		2,1
14 bis 15 Jahre	Anzahl	42	1	43
	Anteil in %	5,7	2,7	5,6
16 bis 17 Jahre	Anzahl	154	7	161
	Anteil in %	20,9	18,9	20,8
18 bis 21 Jahre	Anzahl	305	17	322
	Anteil in %	41,4	45,9	41,7
22 bis 27 Jahre	Anzahl	141	10	151
	Anteil in %	19,2	27,0	19,5
28 Jahre und älter	Anzahl	78	2	80
	Anteil in %	10,6	5,4	10,3
<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>736</b>	<b>37</b>	<b>773</b>
	<b>Anteil in %</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quelle: *Falldokumentation*

Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration 2011

**Tabelle 3-4: Altersstruktur nach Geschlecht**

		Geschlecht		Gesamt
		weiblich	männlich	
13 Jahre oder jünger	Anzahl	16		16
	Anteil in %	2,2		2,1
14 bis 15 Jahre	Anzahl	42	1	43
	Anteil in %	5,7	2,7	5,6
16 bis 17 Jahre	Anzahl	154	7	161
	Anteil in %	20,9	18,9	20,8
18 bis 21 Jahre	Anzahl	305	17	322
	Anteil in %	41,4	45,9	41,7
22 bis 27 Jahre	Anzahl	141	10	151
	Anteil in %	19,2	27,0	19,5
28 Jahre und älter	Anzahl	78	2	80
	Anteil in %	10,6	5,4	10,3
<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>736</b>	<b>37</b>	<b>773</b>
	<b>Anteil in %</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Fall dokumentation

Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration 2011



**Tabelle 3-3: Zeitpunkt der Verheiratung**

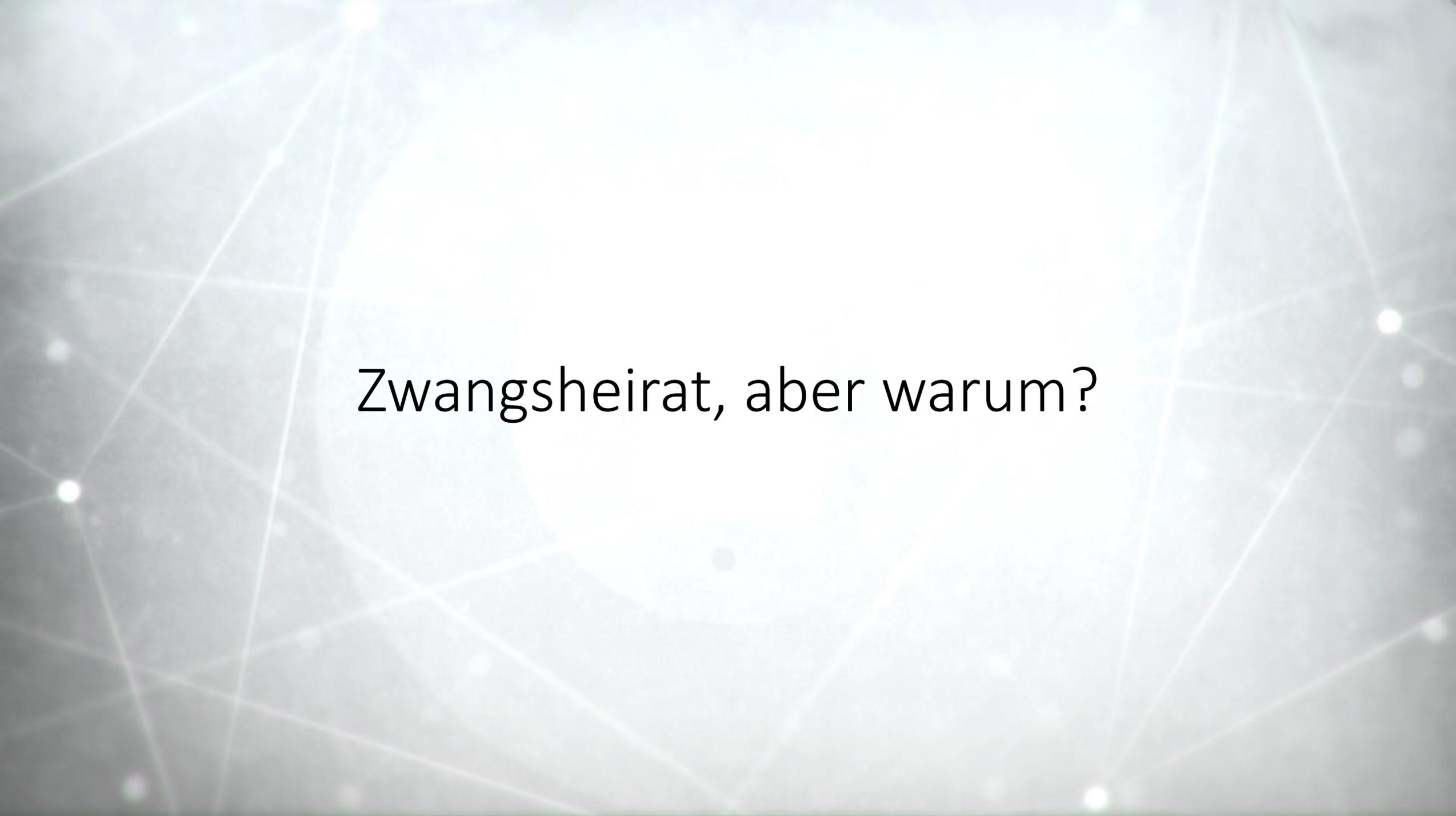
	Häufigkeit	Anteil in Prozent
Beratung vor der Zwangsverheiratung	1.771	60,2
Beratung nach der Zwangsverheiratung	937	31,8
Beratung vor und nach der Zwangsverheiratung	235	8,0
<b>Gesamt</b>	<b>2.943</b>	<b>100,0</b>

*Quelle: Befragung Beratungsstellen*

Beauftragte der Bundesregierung für Migration  
Flüchtlinge und Integration 2011



<https://www.youtube.com/watch?v=N60QVM6-XE8>

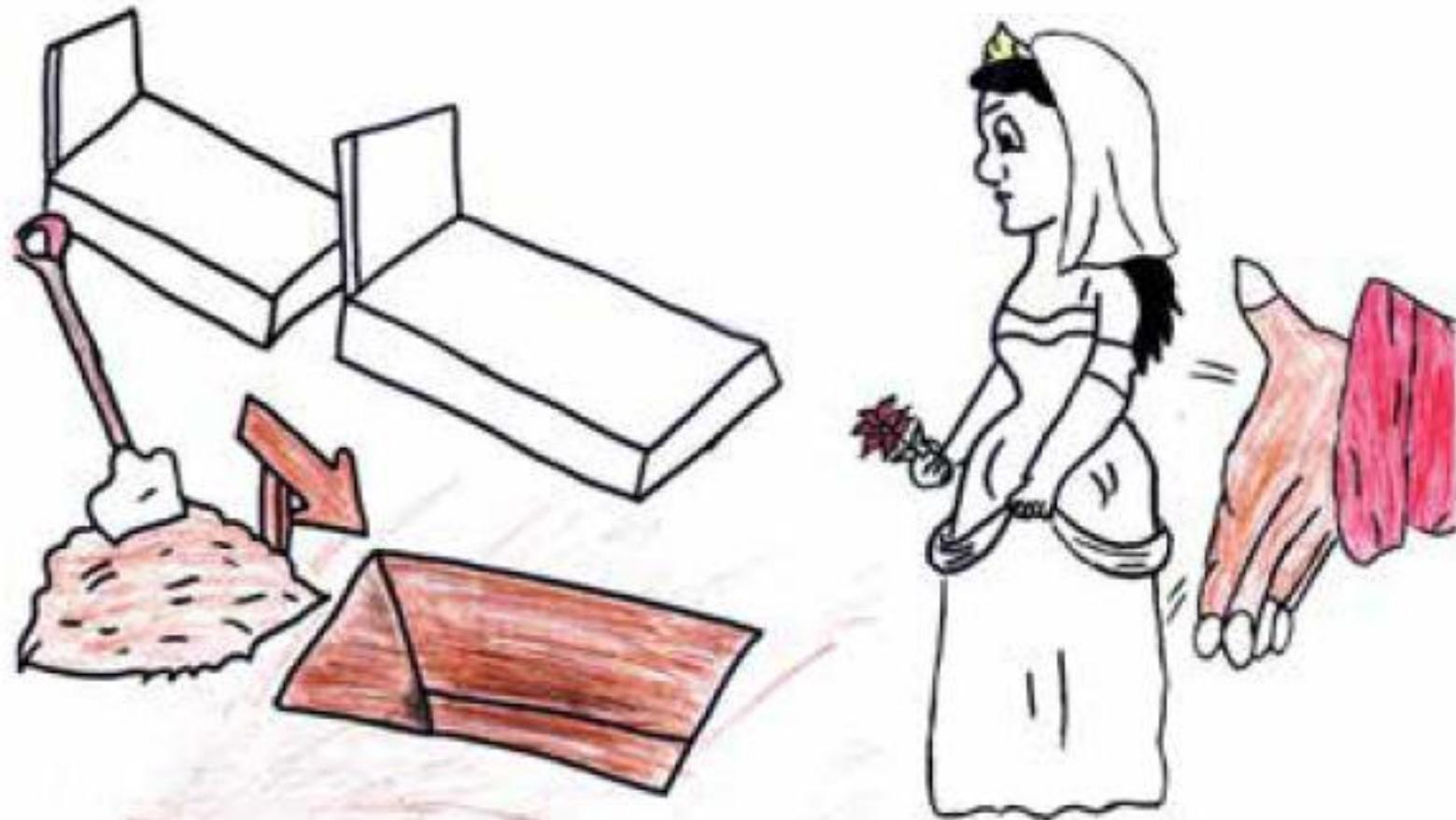


Zwangsheirat, aber warum?

The girl is saying, "Daddy, where is this man taking me? Is it to the park?" The scroll that the man on the left is holding says 'Marriage Certificate'.

The illustrations in this briefing are from a series of caricatures drawn by girls who attended sessions at a youth centre in Za'atari refugee camp. The sessions were held to raise awareness of the dangers of child marriage.





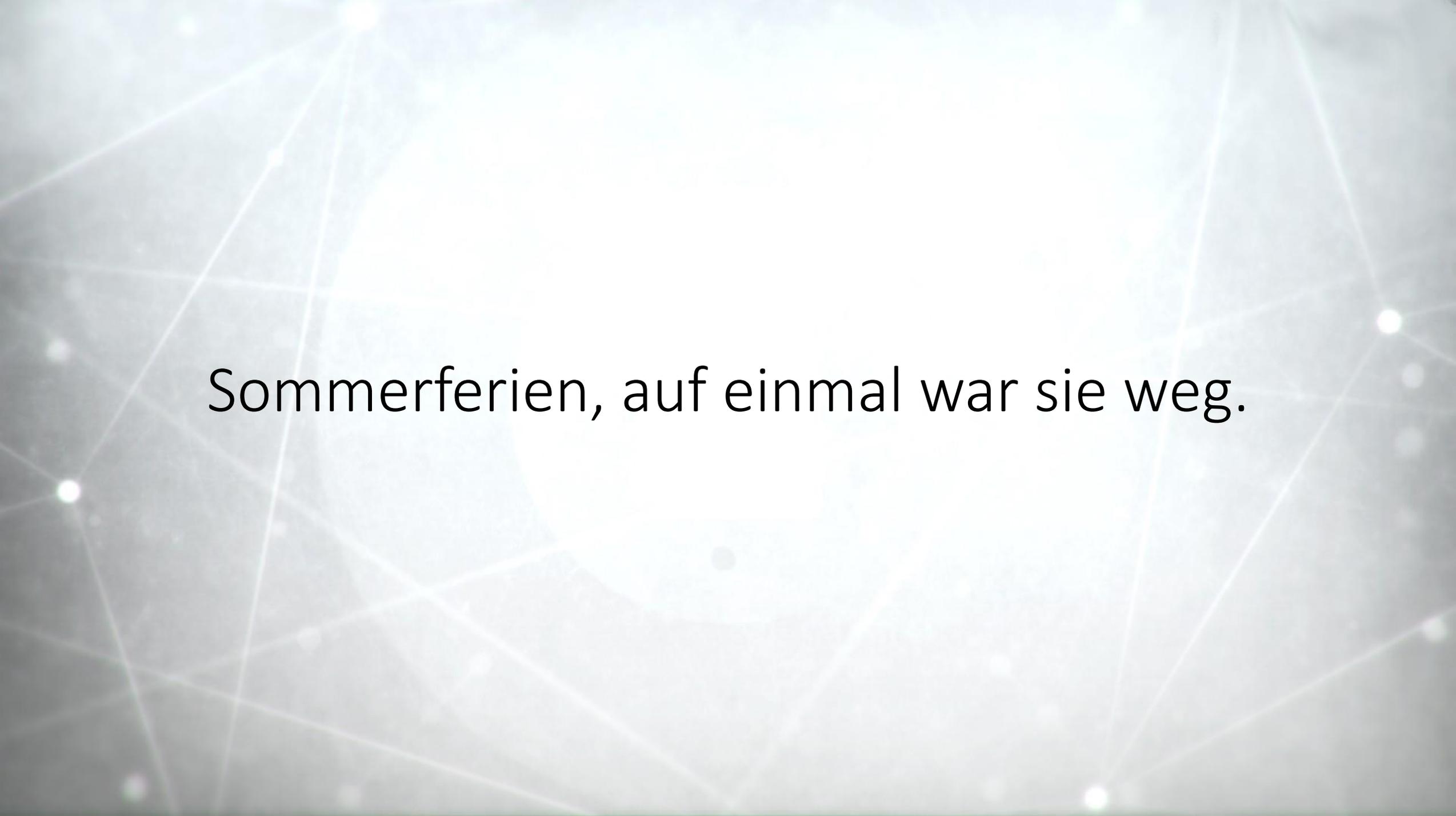


Save The Children 2014

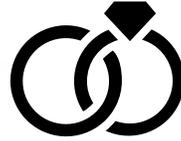




PHOTO: ROSIE THOMPSON/SAVE THE CHILDREN



Sommerferien, auf einmal war sie weg.





Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Your Location  Search Radius  Results

Main Services

- Center
- Dther
- Counseling
- Shelter

Frauenhäuser Wien 1 - 2 - 3 - 4  
Viennes Shelters

Austria  
Wien  
Austria

0 km  
[Directions](#)

Frauenhelpline gegen Gewalt  
National Helpline

Austria  
Vienna  
Austria



## Empfohlene Maßnahmen gegen Verschleppung

Verschleppung ist mehr als ein Nebenaspekt von Zwangsverheiratung und braucht öffentliche und politische Aufmerksamkeit. Um Verschleppung erfolgreich zu bekämpfen und Betroffene effektiv schützen, empfiehlt die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung folgende Maßnahmen:

- ▶ **Einrichtung einer staatlicher Unterstützungsstruktur**, die nicht nur an eine (geplante) Zwangsverheiratung gekoppelt ist
- ▶ **Schaffung von kooperativen Unterstützungsstrukturen** zwischen unterschiedlichen deutschen Behörden, die geeignet sind, die Brückenfunktion ins Ausland zu gewährleisten (entsprechend der Strukturen in GB, N, NL)
- ▶ Hinwirken auf **zwischenstaatliche Abkommen**, die Betroffenen eine Wiederkehr erleichtern
- ▶ **Sensibilisierung der deutschen Auslandsvertretungen** in den relevanten Ländern in Bezug auf Zwangsverheiratung und Verschleppung, z.B. durch obligatorisches Verteilen von Leitfäden/ Merkblättern in den Botschaften, Benennung von internen Ansprechpersonen/ExpertInnen im Auswärtigen Amt
- ▶ **Unterstützung durch Konsulate vor Ort** bei der Einschätzung der örtlichen Bedingungen und verlässlicher Beratungs- und Schutzmöglichkeiten
- ▶ **Schwellensenkung für konsularische Erreichbarkeit** (Notrufnummern)
- ▶ **Schwellensenkung für konsularischen Beistand** evtl. auch durch proaktives Handeln
- ▶ Überprüfung, ob und wie **Ersatzdokumente für verschleppte Minderjährige** ausgestellt werden können

Zwangsehe, das Recht regelt!

Artikel 16, Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von  
1948

„Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen  
Ehegatten geschlossen werden.“

# UN Kinderrechtskonvention

## Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen (Auszug)

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass **Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung** für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **Gewalttaten** angesehen werden.

## Artikel 37 – Zwangsheirat

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, **dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.**

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **vorsätzliches Verhalten** unter Strafe gestellt wird, **durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.**

# Das Recht national

- Lange Zeit nur in Verknüpfung als Straftatbestand
  - Seit 2005 besonderer Fall der Nötigung
  - Gesetzesänderung am 17.03.2011
    - „Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat so wie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Änderungen“
- Artikel 4 – Änderung des Strafgesetzbuches §237

## 5.2 TÜRKEI

Die Türkei ist seit 1924 ein laizistischer Staat, folgt also dem rechtlichen Grundsatz der Trennung von Religion und Staat. Kern des türkischen Eherechts ist die Zivilehe. Die als sog. Imam-Ehe nach religiösem Ritus geschlossene Ehe reicht nicht aus und muss zivilrechtlich legitimiert werden. Allerdings ist die religiöse Voraustrauung – und damit nur religiöse Ehe – seit 2015 nicht mehr strafbar.

### **Mindestheiratsalter**

Braut und Bräutigam müssen mindestens 17 Jahre alt sein. Das Mindestalter für eine Heirat mittels richterlichem Beschluss beträgt 16 Jahre (Art. 124 türkisches Zivilgesetzbuch, tZGB). Soweit möglich, sind vor dem Beschluss die Eltern oder der Vormund zu hören. Eltern oder Vormund müssen bei Minderjährigen einwilligen (Art.126 tZGB). Volljährig ist eine Person grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr oder infolge einer Eheschließung (Art. 11 tZGB).

### **Standesamtliche Heirat**

Nur eine standesamtlich geschlossene Ehe ist rechtlich gültig. Der Antrag auf Heirat muss entweder an dem Wohnort des Mannes oder an dem der Frau gestellt werden (Art.134 tZGB). Die Trauung erfolgt öffentlich im Standesamt der Stadt- und Gemeindeverwaltung in Anwesenheit des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten und zweier volljähriger Zeugen (Art. 141 tZGB). Die

Ehe wird im Ehestandregister registriert (deklaratorische Wirkung).

Religiöse Eheschließungen (sogenannte Hoca- oder Imam-Ehen) sind zwar häufig, entfalten aber nur eine Wirkung, wenn ihnen eine rechtsgültige Eheschließung vor einem Standesbeamten vorausgegangen ist. Ansonsten werden sie rechtlich als „außereheliches Zusammenkommen“ betrachtet. Die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder gelten als unehelich. Einem Imam ist es unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen verboten, ohne vorhergehende standesamtliche Trauung eine Ehe zu schließen. In der Praxis wurde die Situation von 1933 bis 1991 durch verschiedene Amnestiegesetze relativiert. Imam-Ehen konnten nachträglich rechtlich anerkannt und die Kinder für ehelich erklärt werden.

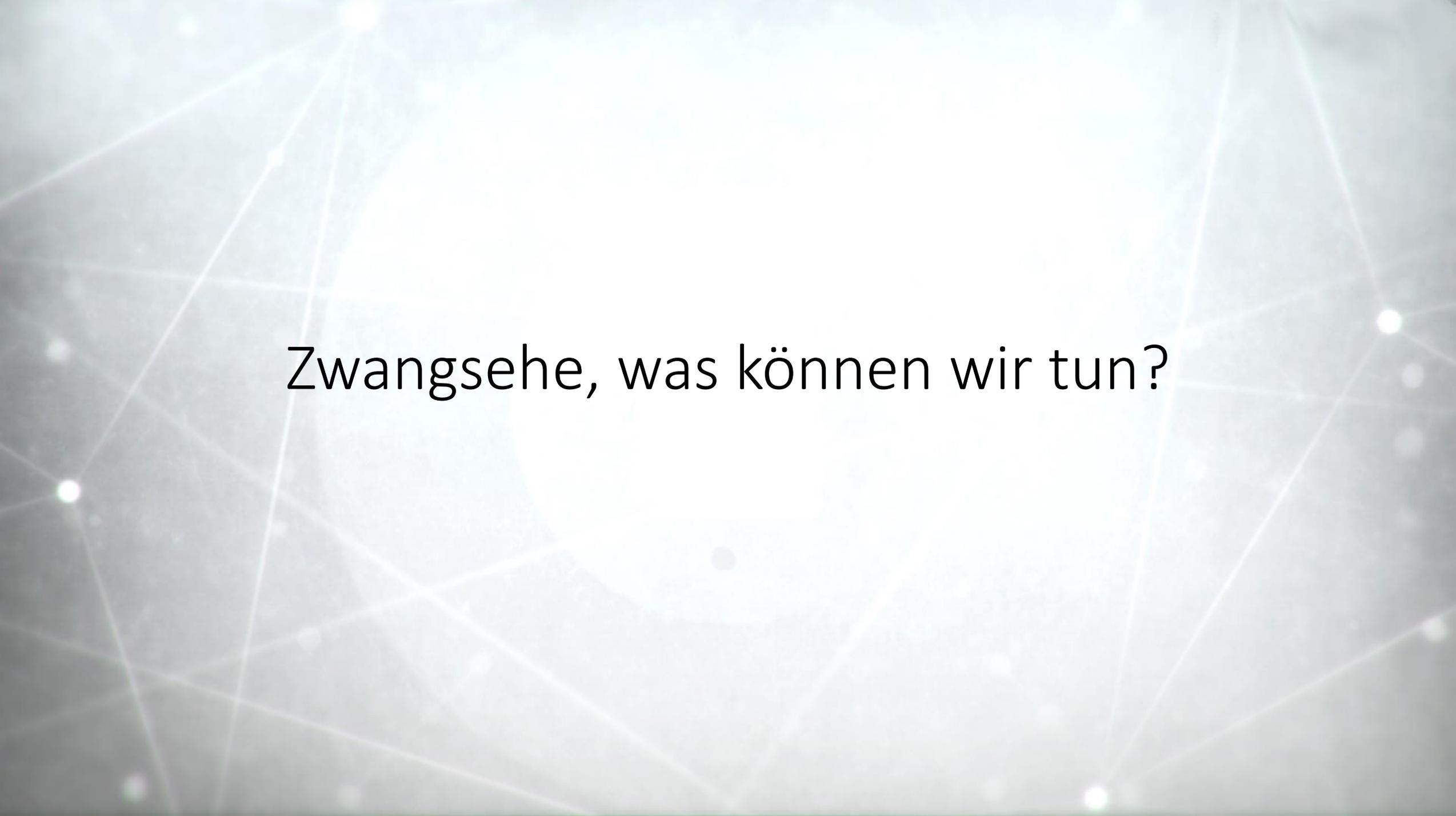
## **EHEAUFHEBUNG UND SCHEIDUNG**

### **Eheaufhebung**

Die Ehe kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn sie aufgrund einer Drohung eingegangen worden ist (Art. 151 tZGB).

### **Ehescheidung**

Die Voraussetzungen für eine Scheidung richten sich nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten (vgl. Art. 14 Abs. 1 des türkischen Gesetzes Nr. 5718 vom 27.11.2007 über das internationale Privat-



Zwangsehe, was können wir tun?

**Prävention**  
Empowerment & Partizipation

Mädchenarbeit- Aufbrechen der  
Geschlechtersegregationsbehafteten Strukturen

Selbstbestimmung fördern - Intessen &  
Ideen verwirklichen

Entscheidungsprozesse begleiten

Aufklärung – Sexuala. Gesetzl.

Berufsorientierung & Lebensplanung begleiten

Mütterarbeit

# Literatur

Beauftragte der Bundesregierung für Migration Flüchtlinge und Integration, Hrsg., 2010. *Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen* [Online-Quelle]. Berlin [Zugriff am 12.11.2019]. Verfügbar unter: [http://www.jadwiga-online.de/data/zwangsverheiratung\\_schulen.pdf](http://www.jadwiga-online.de/data/zwangsverheiratung_schulen.pdf)

BIG E.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen und Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung, Hrsg., 2018. *Zwangsverheiratung: Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung* [Online-Quelle] [Zugriff am 14.11.2019]. Verfügbar unter: [https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/350\\_big-ak\\_zwangsverheiratung\\_2018.pdf](https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/350_big-ak_zwangsverheiratung_2018.pdf)

Böhmecke, Myria, Monika Michell und Marina Walz-Hildebrand, 2011. *Im Namen der Ehre misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet: Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen* [Online-Quelle] [Zugriff am 18.11.2019]. Verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf>

Mirbach, Thomas, Torsten Schaak und Katrin Triebel, 28.03.2011. *Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen: Kurzfassung* [Online-Quelle] [Zugriff am 14.11.2019]. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf>

Niedersächsisches Ministerium für Soziales Gesundheit und Gleichstellung, Hrsg., 2019. *Verhinderung von Zwangsehen: Eine Handlungsempfehlung für Fachleute* [Online-Quelle]. Hannover [Zugriff am 10.11.2019]. Verfügbar unter: [https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen\\_gleichstellung/migration\\_gleichstellung/zwangsheirat\\_zwangsehen/zwangsheirat-zwangsehe-13943.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/migration_gleichstellung/zwangsheirat_zwangsehen/zwangsheirat-zwangsehe-13943.html)

Papatya - Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung, Hrsg., 2015. *Verschleppt! Kein Mädchen darf verschwinden.: Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung* [Online-Quelle]. Berlin [Zugriff am 14.11.2019]. Verfügbar unter: [https://verschleppung.papatya.org/wp-content/uploads/2014/04/papatya\\_informationsbroschuere-verschleppung1.pdf](https://verschleppung.papatya.org/wp-content/uploads/2014/04/papatya_informationsbroschuere-verschleppung1.pdf)

Save the Children, Hrsg., 2014. *TOO YOUNG TO WED: The growing problem of child marriage among Syrian girls in Jordan* [Online-Quelle]. London [Zugriff am 09.11.2019]. Verfügbar unter: [https://www.savethechildren.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads\\_Dokumente/Berichte\\_Studien/Archiv/Too\\_Young\\_to\\_Wed.pdf](https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/Archiv/Too_Young_to_Wed.pdf)

Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Hrsg., 26.02.2007. *Ausarbeitung: Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland* [Online-Quelle] [Zugriff am 14.11.2019]. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/496956/daf222020d984ee856d5aecd6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf>

